

Antrag

der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, Matthias W. Birkwald, Susanne Fersch, Sylvia Gabelmann, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Katja Kipping, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Rechtssicherheit für Drug-Checking schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz der Drogenprohibition konsumieren in Deutschland drei bis vier Mio. erwachsene Menschen gelegentlich oder regelmäßig Cannabis. Bei den zwischen 18- und 64-Jährigen konsumieren zudem in der 12-Monats-Prävalenz 1,2% Amphetamine, 1,1% Ecstasy, 1,1% Kokain und 0,9% neue psychoaktive Substanzen (DHS Jahrbuch Sucht 2020, S.123-125). Die Konsument*innen versorgen sich über den Schwarzmarkt. Dadurch sind sie erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Oftmals geht von zugesetzten Streckmitteln und Beimengungen auch anderer Drogen oder Verunreinigungen eine größere Gefahr aus als von der Substanz selbst. Zuletzt wurde medial über die Gefahren durch mit synthetischen Cannabinoiden besprühtes Cannabis berichtet (<https://www.vice.com/de/article/m7a533/chemisch-gestrecktes-cannabis-so-gross-ist-das-problem-in-deutschland>). Solange Substanzen nicht staatlich kontrolliert hergestellt und vertrieben werden, besteht das Problem, dass Konsument*innen keine Kenntnis über den Wirkstoffgehalt und die weiteren Inhaltsstoffe haben.

Hier kann Drug-Checking Leben retten. Es kann dadurch nicht nur mittels einer chemisch-toxikologischen Substanzanalyse der Konsum von überdosierten, gestreckten oder verunreinigten Drogen verhindert werden. Sondern Drug-Checking ist zugleich auch eine zielführende Methode zur Kontaktaufnahme mit potentiellen oder schwer kontaktierbaren Drogenkonsument*innen, die auf dem klassischen Weg der Drogenhilfe nicht erreicht werden. Dieses niederschwellige und lebensweltorientierte Angebot vermittelt *safer-use*-Botschaften an Konsument*innen, die solche Informationen ansonsten nicht erreichen würden (Grabenhofer u.a. 2018: Drug Checking und Aufklärung vor Ort in der niederschweligen Präventionsarbeit. IN: von Heyden u.a. (Hrsg.): Handbuch Psychoaktive Substanzen).

Drug-Checking ist als Instrument zur Schadensminderung (harm reduction) anerkannt (https://www.emcdda.europa.eu/system/files/attachments/6339/European-ResponsesGuide2017_BackgroundPaper-Drug-checking-harm-reduction_0.pdf).

In Deutschland wurde bereits in den 1990er Jahren durch den Verein Eve & Rave e.V. mobiles Drug-Checking durchgeführt. Nach 20 Monaten stoppten die Strafverfolgungsbehörden das Projekt. Drei Angeschuldigte wurden jedoch vor dem Landgerichtes Berlin freigesprochen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit bei dem Drug-Checking-Programm hatten sie sich nicht strafbar gemacht und nicht gegen geltendes Recht verstoßen (<https://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/dc111.pdf>).

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) enthält bislang keine ausdrückliche Regelung für ein Drug-Checking. Dennoch ist Drug-Checking schon heute rechtlich zulässig und auch umsetzbar, wenn mit der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Vereinbarung getroffen werden kann, dass – wie bei Drogenkonsumräumen – in unmittelbarer Umgebung des Drug-Checkings von einer Strafverfolgung der Konsument*innen wegen unerlaubten Besitzes nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG abgesehen wird (Nestler 2019: Zulässigkeit und rechtliche Rahmenbedingungen von Drug-Checking unter dem Betäubungsmittelgesetz. IN: Tögel-Lins u.a. (Hrsg.): Checking Drug-Checking). In Berlin steht auf dieser Grundlage bereits die Umsetzung eines Drug-Checking-Projekts in den Startlöchern (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-26042.pdf>). Doch in der Ausgestaltung gab es erhebliche Rechtsunsicherheit und auch klare rechtliche Limitierungen, die durch ein eigens angefertigtes Rechtsgutachten aufgezeigt wurden. Um umfassend Rechtssicherheit für die Durchführung von Drug-Checking herzustellen und weitere progressive Drug-Checking-Konzepte zu ermöglichen, bedarf es einer eindeutigen gesetzgeberischen Entscheidung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch Änderungen im Betäubungsmittelgesetz die gesetzliche Lage in Bezug auf die §§ 3, 10a Abs. 4 und 29 BtMG so zu konkretisieren, dass sowohl stationäres sowie mobiles Drug-Checking (Substanzanalyse) durch die Kooperation kommunaler Drogenberatung/-hilfe und labormedizinischen Einrichtungen weder eine erlaubnispflichtige Handlung noch eine Straftat darstellen.

Berlin, den 20. April 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Drug-Checking-Projekte gibt es bereits in vielen europäischen Staaten. Seit über 20 Jahren bewährt sich das mobile Drug-Checking-Projekt *checkit!* in Wien (<https://checkit.wien/drug-checking-2/>). Auch stationäre Drug-Checking-Projekte wie in Innsbruck von Z6 (<https://www.drogenarbeit6.at/drug-checking/informationen.html>) oder in verschiedenen Großstädten in der Schweiz, sowie in Spanien (<https://energycontrol.org/>) und weiteren Ländern zeigen, dass die Übermittlung der Resultate der Substanzanalyse zweifelsohne ein wichtiges Instrument zur Schadensreduzierung ist. Sie dient aber stets als Grundlage, um mit den Konsument*innen ins Gespräch zu kommen, Informationen weiterzugeben, Konsumreflexionen anzuregen und risikobewusste Entscheidungen zu fördern. Besonders bei mobilem Drug-Checking überwiegen zahlenmäßig die präventiven Beratungsgespräche im Vergleich zu den Analysen deutlich (Grabenhofer u.a. 2018: Drug Checking und Aufklärung vor Ort in der niederschweligen Präventionsarbeit. IN: von Heyden u.a. (Hrsg.): Handbuch Psycho-aktive Substanzen). Auch in

Deutschland wäre die Etablierung von Substanzeanalysen nicht nur mit dem Fokus auf sogenannte Partydrogen wie Ecstasy, sondern auch Analysen von Cannabis, Kokain, Heroin, Speed etc. auf Wirkstoffgehalte und unerwünschte und gefährliche Beimengungen, ein wichtiger Schritt hin zu einer progressiven Drogenpolitik.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) bekommt europaweit die Ergebnisse von Substanzeanalysen weitergemeldet und veröffentlicht diese. Dieses Monitoring ist ein wichtiges Instrument, solange gesetzlich verbotene Substanzen auf illegalen Märkten gehandelt und vertrieben werden.

Bei der schadensreduzierenden und niederschweligen Maßnahme des Drug-Checking gehört Deutschland zum Schlusslicht Europas. Ein vom Land Hessen 2020 in den Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, um die Substanzeanalyse rechtlich abzusichern, findet bislang keine Mehrheit (https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0601-0700/643-20.pdf;jsessionid=F22F26FA-EBF44BDA4CC9A19F730868B5.2_cid349?__blob=publicationFile&v=1). Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags weist auf die bisherige Herausforderung bei der Umsetzung von Drug-Checking hin: „Es spricht zwar mehr dafür, dass weder der Untersuchende noch der eventuelle Bote im Rahmen des ‚drug checking‘ einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, allerdings vertritt das BfArM als zuständige Erlaubnisbehörde eine andere Rechtsauffassung“ (WD 7 - 3000 - 003/09, S. 23). Es ist daher wichtig, gesetzlich klarzustellen, dass die Entgegennahme von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Weiterleitung zur Substanzeanalyse keine Handlung ist, die gemäß § 3 Abs. 1 BtMG erlaubnispflichtig ist, und damit auch keinen strafbaren Erwerb gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG darstellt. Es ist zu explizieren, dass der kurzfristig nach der Überlassung der Substanz entstehende tatsächliche Zugriff auf die Substanzen durch die Mitarbeiter der Drug-Checking-Einrichtung keinen strafbaren Besitz gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG begründet und das Verbot der Substanzeanalyse in Drogenkonsumräumen gemäß § 10a Abs. 4 BtMG kein generelles Verbot der Einrichtung von Drogenhilfeinstitutionen zum Zwecke des Drug-Checkings beinhaltet. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Mitteilung des Ergebnisses der Substanzeanalyse gegenüber dem Einreicher der Substanz nicht von den Straftatbeständen des § 29 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 BtMG erfasst werden und keine Verschaffung einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch darstellt (Nestler 2019: Zulässigkeit und rechtliche Rahmenbedingungen von Drug-Checking unter dem Betäubungsmittelgesetz. IN: Tögel-Lins u.a. (Hrsg.): Checking Drug-Checking).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.